



**Satzung über die Grundstücksentwässerung und den
Anschluss der Grundstücke an die zentrale öffentliche Abwasseranlage
des Wasser- und Abwasserverbandes "Panke/Finow" (Entwässerungssatzung) vom
19.06.2013**

(gültig ab 31.07.2013, Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 30.07.2013, Amtsblatt für die Stadt Bernau bei Berlin vom 28.06.2013)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

- § 4 Anschlussrecht
- § 5 Grenzen des Anschlussrechts
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Grenzen des Benutzungsrechts; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

III. Grundstücksanschluss und Grundstücksentsorgungsanlage

- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentsorgungsanlage
- § 12 Abscheider

IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten

- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Einleitbedingungen
- § 14 Anzeige- und Auskunftspflichten

V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

- § 15 Haftung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Datenschutz
- § 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl I, Nr. 9), der §§ 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202), und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) hat die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung vom 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband führt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe durch.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt der Verband zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich:
 - eine rechtlich selbständige leitungsgebundene Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung
 - eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung.Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Abwasseranlage)
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband.
- (4) Als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Verband Beiträge und Gebühren auf der Grundlage gesonderter Satzungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Verband für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Kein Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Grund-, Quell- und Drainagewasser.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (4) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (5) Die öffentliche Abwasseranlage umfasst das gesamte öffentliche Abwasserleitungsnetz und alle zur Abwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden. Entscheidend ist, ob sich der Verband der Anlage zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören der Grundstücksanschluss nach Absatz 6 sowie offene Gräben, Drainageleitungen und Versickerungsmulden oder -rigolen.
- (6) Der Grundstücksanschluss ist der Abwasserkanal vom öffentlichen Sammler bis zum Revisionschacht, der nicht mehr zum Grundstücksanschluss gehört. Abweichend von Satz 1 zählen im Ortsteil Schönow der Stadt Bernau bei Berlin die bis zum 31.12.2006 hergestellten Druckpumpen, soweit sie der Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes dienen, und die dazugehörige Inspektionsöffnung zum Grundstücksanschluss. Er stellt eine Betriebsanlage des Verbandes dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zu sein.

- (7) Die Grundstücksentsorgungsanlage umfasst unabhängig davon, ob die Entwässerung im Freigefälle oder durch Druckleitungen erfolgt, alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Abwassers vom Haus zur Grundstücksgrenze dienen, mit Ausnahme des Teils des Grundstücksanschlusses, der sich auf dem Grundstück befindet. Die Inspektionsöffnung bzw. der Absperrschieber (Druckentwässerung) ist Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage.
- (8) Abscheider sind Vorrichtungen zum Abscheiden von Fett, Leicht- und Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen schädlichen Stoffen, um ihr Eindringen in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern.
- (9) Hebeanlagen sind Pumpstationen, die Abwasser innerhalb eines Grundstücks auf ein Höhengniveau bringen, so dass es über den Grundstücksanschluss in die öffentliche Abwasseranlage fließen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Grundstücke eine Hebeanlage auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen. Hebeanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage.
- (10) Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, das wegen der Überschreitung der in den Einleitbedingungen festgelegten Grenzwerte vorbehandelt wurde, ehe es der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- (11) Inspektionsöffnungen sind Grundstücksanschluss-, Revisions- und Kontrollschächte. Bei Druckentwässerungseinrichtungen auf Privatgrundstücken ist die Inspektionsöffnung durch die Pumpstation gegeben. Sie sind in der Regel auf dem Privatgrundstück ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze zu errichten.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

§ 5

Grenzen des Anschlussrechts

- (1) Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks bestehen. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn der Anschluss aufgrund der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen einen unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verursachen würde.

§ 6

Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

- (2) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung von Wasser aus Eigenförderung (Hauswasseranlagen) als Brauchwasser, welches der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden soll, so hat er dies dem Verband vor Nutzungsbeginn anzuzeigen. In diesem Fall ist die zusätzliche Einleitmenge durch gesonderte, auf Kosten des Grundstückseigentümers fest installierte und geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Der Einbau des Wasserzählers ist dem Verband vor einer Einleitung nach Satz 1 schriftlich anzuzeigen. Der Wasserzähler wird vom Verband verplombt.
- (3) In dem nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des Verbandes zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in die Schmutzwasserleitung eingeleitet werden.

§ 7

Grenzen des Benutzungsrechts;

Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist,
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern,
 4. den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass die Anforderungen an die Einleiterlaubnis für die Abwasseranlagen nach dem Landeswassergesetz nicht eingehalten werden
oder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer auszuwirken.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Abwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Institute, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,

3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwasser führen; Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Abwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderung des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das aufschwimmende Öle oder Fette enthält.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Grenzwerte einhält, die in **Anlage 1** zu dieser Satzung benannt sind. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, ph-Werte und Sulfate unzulässig. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Verband ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer den Nachweis zu verlangen, dass das eingeleitete Abwasser nicht den Verboten nach Abs. (1) und (2) unterliegt und die Grenzwerte nach Anlage 1 zu dieser Satzung eingehalten werden.

- (5) Der Verband kann im Einzelfall die für die Einhaltung der Grenzen des Benutzungsrechts nach dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (6) Der Verband kann Ausnahmen von den Verboten nach Abs. (1) bis (3) zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde und der Benutzer etwaige Mehrkosten trägt.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist und an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage grenzt, seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat oder ein gesichertes Durchleitungsrecht zu Gunsten des Grundstücks besteht (Anschlusszwang). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere derartige Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (2) Der Anschlusszwang entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung des Verbandes. Der Anschluss ist innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt vorzunehmen.
- (3) Wird ein Grundstück bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vor Beginn der Nutzung des Gebäudes hergestellt sein. Wird die öffentliche Abwasseranlage vor dem Grundstück erst nach Errichtung eines Gebäudes im Sinne von Abs. 1 hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem dem Grundstückseigentümer durch Bekanntmachung gem. Abs. 2 oder besondere schriftliche Benachrichtigung die Betriebsfertigkeit der öffentlichen Abwasseranlage angezeigt wurde.
- (4) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

- (5) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 6) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt insbesondere nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers durch den Grundstückseigentümer lediglich der Abgabenersparnis dienen soll.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verband zu stellen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt oder verwendet werden soll.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

III. Grundstücksanschluss und Grundstücksentsorgungsanlage

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten. Der Verband bestimmt Art, Anzahl, Lage, Führung und Nennweite des Grundstücksanschlusses. Begründete Interessen des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Jedes Grundstück, das zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage in dem jeweiligen Bauabschnitt vorhanden ist, erhält grundsätzlich einen Grundstücksanschluss.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Eine entsprechende Zulassung kommt nur in Be-

tracht, wenn die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentsorgungsanlage auf dem fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert ist.

§ 11

Grundstücksentsorgungsanlage

- (1) Die Grundstücksentsorgungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer durch einen vom Verband zugelassenen Fachbetrieb nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und falls erforderlich zu ändern. Eine Inspektionsöffnung ist zwingender Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage. Besteht zum öffentlichen Abwasserkanal kein natürliches Gefälle, kann der Verband vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

Führt der Verband aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazu gehörige Druckleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und falls erforderlich zu ändern. Gehört die Druckpumpe zum Grundstücksanschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 2), werden die Arbeiten durch den Verband durchgeführt. Die Refinanzierung der Maßnahmen nach Satz 4 richtet sich nach den Vorschriften über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung.

Gegen zurückdringendes Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Dies hat durch den Einbau einer Rückstausicherung zu erfolgen. Die Rückstaeuebene wird – in Bezug auf das Geländeniveau am Standort des jeweiligen Grundstücksanschlussschachtes an der Grundstücksgrenze – durch die waagrechte Ebene der Deckeloberkante (Höhenordinate) des dem Grundstücksanschlussabzweig entgegen der Fließrichtung nächstgelegenen Sammlerschachtes im öffentlichen Straßenraum festgelegt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück eine Möglichkeit zur Kontrolle der Anlage einzurichten (Inspektionsöffnung), zu der dem Verband ungehinderter Zugang zu gestatten ist.
- (3) Die Inbetriebnahme ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Ist die neue Grundstücksentsorgungsanlage funktionsfähig, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten alle vorher bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, und zu reinigen. Dies ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Vor Abbruch eines mit einem öffentlichen Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer den Verband so rechtzeitig zu informieren, dass der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt der Grundstückseigentümer schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er dem Verband für den entstandenen Schaden.

§ 12

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette oder Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnliche Stoffe mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentsorgungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Der Schadstoffeinleiter hat die fachgerechte Errichtung und den fachgerechten Betrieb des Abscheiders sowie die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes zu gewährleisten. Das Abscheidegut darf nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (3) Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung des Abscheiders und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, Abscheidegut kostenpflichtig zu entsorgen, wenn die Notwendigkeit einer Entleerung vorliegt und der Schadstoffeinleiter diese Entleerung unterlässt.

IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 13

Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen und der Einleitbedingungen

- (1) Häusliches und gewerbliches Abwasser unterliegt der Überwachungspflicht durch den Verband.

- (2) Der Verband ist befugt, die Grundstücksentsorgungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer wird von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (3) Indirekteinleiter haben dem Verband Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu geben.
- (4) Bevor von potentiellen Schadstoffeinleitern erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter die Verbote und Beschränkungen des § 7 fallen.
- (5) Der Verband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - das Einleiten von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung des § 7 Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach § 7 Abs. 3 nicht einhält.

Der Verantwortliche hat die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Erstattungspflicht erstreckt sich auch auf die Kosten, die der Kläranlagenbetreiber dem Verband in diesem Zusammenhang in Rechnung stellt.

- (6) Der Verband kann im Einzelfall Schadstofffrachten festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Er kann zu diesem Zweck den Einbau und den Betriebsnachweis von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen.
- (7) Der Verband kann in Übereinstimmung mit der Unteren Wasserbehörde auf Antrag befristete, jederzeit widerrufbare Befreiungen von den Anforderungen des § 7 Absätze 1 bis 3 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und

Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Antragsteller hat die vom Verband geforderten Nachweise beizubringen.

§ 14

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Verband alle die Abwasserbeseitigung des Grundstücks betreffenden Auskünfte innerhalb einer vom Verband gesetzten, angemessenen Frist zu erteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer privaten Abwasseranlagen (Grundstücksentsorgungsanlage) durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - c) sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
 - e) das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an dem Grundstück wechselt.

V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

§ 15

Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet für alle dem Verband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Verbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Abwasseranlage haftet der Verband nur bei Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

- (4) Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 die Nutzung von Wasser aus Eigenförderung als Brauchwasser, das der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden soll, nicht vor Nutzungsbeginn anzeigt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, nachdem der Verband angezeigt hat, dass die Straße mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage für Abwasser ausgestattet ist,
3. entgegen § 8 Abs. 4 auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. entgegen § 11 Abs. 3 die Inbetriebnahme der Grundstücksentsorgungsanlage dem Verband nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 11 Abs. 4 nicht die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme der alten Abwassereinrichtungen nachweisen kann,
6. entgegen § 13 Abs. 2 als Einleiter den Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentsorgungsanlage gewährt oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
7. Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, das die Einleitbedingungen nach § 7 verletzt,
8. entgegen § 14 Abs. 1 nicht in der vom Verband gesetzten Frist Auskunft erteilt,
9. entgegen § 14 Abs. 2 Buchstabe a – e den Verband nicht unverzüglich benachrichtigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 17**Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 18**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 19.06.2013

gez. Handke

stellv. Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“

Einleitgrenzwerte

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35 °C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

direkt abscheidbar	80 mg/l
--------------------	---------

3) Kohlenwasserstoffe

gesamt	20 mg/l
--------	---------

4) Halogenierte organische Verbindungen

a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen

(AOX)	< 0,5 mg/l
-------	------------

b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe

(LHKW) als Summe aus Trichlorethen,

Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan,

Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
---	----------

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und

biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch

Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit

entspricht oder als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Blei	(Pb)	< 0,2	mg/l
Cadmium	(Cd)	< 0,005	mg/l
Chrom	(Cr)	< 0,1	mg/l
Kupfer	(Cu)	< 0,5	mg/l

Nickel	(Ni)	0,1	mg/l
Silber	(Ag)	< 0,1	mg/l
Quecksilber	(Hg)	< 0,005	mg/l
Zinn	(Sn)	5	mg/l
Zink	(Zn)	< 2	mg/l

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff gesamt	(N)	110	mg/l
b) Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1	mg/l
d) Sulfid gelöst		2	mg/l
e) Phosphatverbindungen	(P) gesamt	18	mg/l

8) CSB 1150 mg/l

9) BSB₅ 560 mg/l